

Die Hunfried-Urkunde von 1044

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **40 (1958-1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Die Hunfried-Urkunde von 1044

Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung ist eine der ganz wenigen den Zürichgau betreffenden Urkunden des 11. Jahrhunderts. Sie ist von der Forschung stets beachtet worden, weil die umfangreiche Zeugenliste eine große Zahl von Adelsgeschlechtern aus dem Zürichbiet aufführt und damit auch mancher Ort zum erstenmal Erwähnung findet.

Der Inhalt dieser Urkunde von 1044 ist kurz folgender: Der Straßburger Domherr Hunfried, aus edler Familie stammend, gibt sein väterliches Erbe, das ihm seine Verwandten entreißen wollten, ihm aber in gräflichem Gericht zugesprochen wurde, zu seinem und seiner Eltern Lütold und Willebirg sowie seines verstorbenen Bruders Otto Seelenheil und zur Ergänzung der Bischofshöfe Sulzmatt und Wolxheim im Elsaß an die Domkirche Straßburg¹. Die Schenkung bestand in Gütern im Elsaß und in *Embrach* im Thurgau in der Grafschaft Bertolds. Der Übertragung stimmte seine Mutter ausdrücklich zu. Mit ihr zusammen erhielt er die Güter gegen geringen Zins auf Lebenszeit zur Nutznießung. Von der Schenkung in Embrach war ausgenommen das dortige Kloster mit zugehörigen Gütern, denn dieses war schon vorher durch Schenkungsurkunde ohne jede Bedingung an Straßburg übergegangen.

Diese Urkunde ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur in einem Druck bei Grandidier, *Histoire d'Alsace*, Bd. I, erschienen 1787, überliefert².

Angesichts dieser Überlieferungsform sind schon Zweifel an der Echtheit der Urkunde vorgebracht worden. Daß Zweifel berechtigt sind, liegt in der Tatsache, daß der Elsässer Historiker Grandidier wirklich zahlreiche Urkunden zugunsten des Domstiftes gefälscht hat³. Es läßt sich indes mit innern und äußern Gründen leicht nachweisen, daß Grandidier in unserm Fall den Text einer echten Urkunde vor sich hatte.

Ein Hauptargument für die Echtheit ist die Zeugenliste. Unter den darin angeführten Adligen erscheinen solche, die sich nach unbedeutenden oder solchen Orten benennen, da sonst keine Belege für ein örtliches Adelsgeschlecht vorhanden sind. Es hätte nun den Interessen einer Fälschung gewiß nicht gedient, wenn man Zeugen von Orten zusammengestellt hätte,

¹ Wolfgangesheim, nicht im Oberelsaß, wie UB Zürich angibt, sondern heute Wolxheim nördlich Molsheim im Unterelsaß. Besitz der Kirche Straßburg ist daselbst seit 1003 belegt (*Archives de l'église d'Alsace*, Bd. 19 (1949/50), S. 382).

² Druck: UB Zürich I, Nr. 233. — Grandidier, *Histoire d'Alsace*, Straßburg 1787, Bd. I, Nr. 400.

³ H. Bloch, *Die Urkundenfälschungen Grandidiers* (*Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins*, NF 12).

die ohne Bedeutung und im Elsaß des 18. Jahrhunderts sicher auch nicht bekannt waren. Grandidier hätte mit beträchtlicher Mühe Ortsnamen im Zürichbiet zusammensuchen müssen, die, wie zum Beispiel First, Dorf, Winkel, auch kaum in andern ihm zur Verfügung stehenden Urkundenwerken enthalten gewesen wären. Schließlich beweist auch die offensichtliche Verschreibung einiger Orte, daß er eine Vorlage hatte. Denn in eine Fälschung überhaupt nicht existierende Namensformen zu bringen, hätte deren Glaubwürdigkeit sicher nicht erhöht¹. Schließlich wäre es einem Fälscher des 18. Jahrhunderts auch nicht leicht gefallen, den richtigen Namen des Thurgaugrafen für 1044 ausfindig zu machen².

Endlich wäre es doch wohl wenig sinnvoll gewesen, eine Fälschung zu erstellen, die dem Stift Straßburg das Kloster Embrach zugeschrieben hätte, das längst aufgehoben war.

Ein äußerer Grund für die Echtheit liegt im Hinweis, den Grandidier über seine Vorlage macht. Er entnahm danach seinen Text einem Cartular des Stiftes Straßburg von 1347.

Bloch weist nun aber in seinen Untersuchungen über die Fälschungen Grandidiers darauf hin, daß dieser ihnen nie irreführende Herkunftsbezeichnungen beigelegt hat, vielmehr in dieser Beziehung ungenaue Angaben das äußere Zeichen für Fälschungen bieten. Tatsächlich hat auch das von Grandidier zitierte und näher beschriebene Cartular von 1347 mit Urkundenabschriften im Archiv des Straßburger Domkapitels bestanden; es ist aber heute verschollen³.

Es kommt dazu, daß Grandidier eine zweite, in unseren Zusammenhang gehörende Urkunde nach dem Cartular von 1347 abdruckt, an deren Echtheit überhaupt kein Zweifel möglich ist, weil ihr Original im Bezirksarchiv Kolmar erhalten ist. Der Inhalt dieser zweiten, ins Jahr 1052 zu datierenden Urkunde steht überdies in so engem Zusammenhang mit jener von 1044, daß sich auch von dieser Seite ein weiteres Argument für deren Echtheit ergibt⁴.

Diese zweite Urkunde nämlich berichtet, daß der inzwischen als Erzbischof von Ravenna verstorbene Hunfried der Kirche Straßburg sein ererbtes Gut in Embrach vermacht habe, daß aber seine Schwester Adelheid

¹ Z. B. Unowa statt Illnowa. — Im 18. Jh. hätte man auch nicht vom Alberichstal gesprochen, sondern den damals gebräuchlichen Namen Albrechtstal verwendet (vgl. S. 10).

² Der Thurgaugraf Bertold wird in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs III. für das Kloster Rheinau 1049 erwähnt. Diese im Klosterarchiv Rheinau liegende Urkunde konnte von Grandidier sicher nicht beigezogen werden. Der Schreiber der Urkunde, Wicelinus, hat auch eine Straßburger Urkunde von 1039 abgefaßt.

³ UB Straßburg I, S. XIV.

⁴ UB Zürich I, Nr. 237.

und deren Söhne sich dessen bemächtigen wollten. Um dieser Bedrängnis loszuwerden, überließ ihnen die Kirche einen nicht näher umschriebenen Teil des Vermächtnisses Hunfrieds. Dafür verzichtete Adelheid mit Zustimmung ihrer Söhne auf die zum Seelenheil gegebenen Güter in Gegenwart Kaiser Heinrichs III.

2. Hunfrieds väterliche Ahnen

a) *Erzbischof Hunfried und sein Erbe*

Der Straßburger Domherr Hunfried wurde im Jahre nach der Schenkung an Straßburg, 1045, Kanzler Heinrichs III. für Italien, also zur Zeit, da dieser seinen ersten Romzug vorbereitete. In Italien angekommen, ernannte ihn Heinrich anstelle des abgesetzten Wideger zum Erzbischof von Ravenna. Am Weihnachtstag 1046 empfing er, unmittelbar nach der Kaiserkrönung, von Papst Clemens II. die Weihe, gleichzeitig mit Bischof Wido von Piacenza. Wenige Jahre später, 1050, entzweite er sich mit Papst Leo IX., der ihn im Amte suspendierte. Auf der Synode zu Augsburg, im Februar 1051, erteilte ihm der Papst Absolution. Doch wenige Monate darauf, am 23. August, starb er, wie der Papst dem im Herzen nicht Gedemütigten vorausgesagt haben soll. Das Gerücht sah im plötzlichen Tod die Folge von Vergiftung¹.

Dieser Aufstieg zu höchsten Ämtern gründete sich auf die hohe Herkunft (*dei gratia non infimis ortus natalibus*). Es ist daher zum vornherein anzunehmen, daß sein väterliches Erbe stattlich gewesen sein muß.

Die Schenkungsurkunde umschreibt es nun allerdings nicht näher und sie drückt sich auch über das Schenkungsgut nicht klar aus. Eine genauere Betrachtung zeigt aber doch, daß wir zweierlei zu unterscheiden haben; väterliches Erbgut und andern Besitz, für dessen Tradierung die Zustimmung der Mutter notwendig war, und der also von ihrer Seite stammte. Die mütterliche Zustimmung bezieht sich auf Güter und Leute in Embrach, die den Hauptgegenstand der Urkunde bilden². Den Beweis dafür bildet die Tatsache, daß Hunfried das zweifellos von ihm gestiftete Kloster Embrach schon früher an Straßburg gegeben hatte, also offenbar in einem Zeitpunkt, da der Streit um das väterliche Erbe noch gar nicht beendet und er noch nicht darüber verfügen konnte³.

¹ E. Steindorff, *Jahrbücher Heinrichs III.*, Bd. I, S. 317f., u. Bd. 2, S. 130 u. 138. — G. Schwartz, *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens*. 1913, S. 156f.

² Das Regest UB Zürich spricht also irrtümlicherweise vom väterlichen Erbgut in Embrach.

³ In der Urkunde von 1052 wird Embrach wohl als Erbe Hunfrieds, aber *nicht* als väterliches Erbe bezeichnet. Die Stiftung muß, wie sich aus dem Folgenden ergibt, nach 1029 erfolgt sein.